

## Antragsteller(in):

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hs.Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort



An die  
**Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg**  
Annabergweg 6c  
92237 Sulzbach-Rosenberg

## Antrag zur Änderung des Wasserbezugs (Absperrung, Stilllegung, Wiederinbetriebnahme)

Ich beantrage als Grundstückseigentümer im Sinne von § 22 Wasserabgabebesatzung (WAS) für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Sulzbach-Rosenberg die **Änderung des Wasserbezugs** für das Grundstück

Lage (Straße, HsNr.): \_\_\_\_\_

Flurnummer(n): \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

**durch** (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

### **zeitweilige Absperrung meines Hausanschlusses (für die Dauer von maximal 12 Monaten)**

Der Wasserzähler wird ausgebaut und die Verbindung zur Versorgungsleitung abgesperrt, der Hausanschluss bleibt aber noch erhalten. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Grundgebühren werden nicht mehr erhoben. Nach dieser Zeit ist der Wasserversorger kostenpflichtig mit der Wiederinbetriebnahme oder der endgültigen Stilllegung des Hausanschlusses zu beauftragen. Andernfalls wird der Hausanschluss stillgelegt.

### **endgültige Stilllegung meines Hausanschlusses (mit Abtrennung vom Versorgungsnetz)**

Die endgültige Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses (gemäß DIN 1988) beendet das Benutzungsverhältnis des Grundstückseigentümers für diesen Anschluss. Das Grundstück wird nicht mehr mit Trinkwasser versorgt. Diese Maßnahme wird nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 Nr. 7.6.4 zwingend erforderlich, wenn der Grundstücksanschluss über ein Jahr nicht benutzt worden ist. Grundgebühren werden nicht mehr erhoben. Die Kosten für die endgültige Stilllegung des Grundstücksanschlusses im Bereich des öffentlichen Straßengrundes trägt das Wasserversorgungsunternehmen.

Der Grundstückseigentümer ist sich bewusst, dass der Wasserversorger die Kosten für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss des auf seinen Wunsch abgesperrten oder aus rechtlichen Gründen stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe auf ihn umlegen muss. Dies gilt auch, soweit die Kosten zum wiederholten Mal im öffentlichen Straßengrund anfallen. Dies gilt auch, wenn anstelle des stillgelegten Anschlusses ein Neuanschluss errichtet wird.

Das Grundstück wird bewohnt/genutzt:        ja            nein

Begründung für die Einstellung des Wasserbezugs:

---

---

---

### **Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses**

Da das Grundstück bereits angeschlossen war, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer bereits heute, die Kosten für eine Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme des antragsgemäß stillgelegten Hausanschlusses in voller Höhe zu tragen.

Sollte das Grundstück veräußert oder in anderer Weise mit Rechten und Pflichten auf einen neuen Eigentümer übertragen werden, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, die Verpflichtung aus diesem Auftrag weiterzugeben.

### **Grundstückseigentümer/in:**

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Straße, Hs.Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

### **Als Anlage ist beigefügt:**

aktueller Eigentumsnachweis (Grundbuchbenachrichtigung oder Grundbuchauszug)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Grundstückseigentümer/in